

SATZUNG FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Körperschaft führt den Namen "Freiburger Blasorchester e. V." und hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen und wird nachfolgend kurz „Körperschaft“ genannt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Blasmusik
 - b) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - c) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Stadtteil und darüber hinaus.
 - f) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Oberbadischen Blasmusikverbandes "Breisgau" e.V. und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände
 - g) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
 - h) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
3. Die Körperschaft ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Körperschaft gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder, die regelmäßig am Spielbetrieb (Musikproben, Ausbildung und Auftritte) teilnehmen, sind aktive Mitglieder im Sinne der Satzung.

SATZUNG FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

3. Fördernde Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften oder -zusammenschlüsse oder
 - c) juristische Personen,deren aller Aufgabe es ist, die Aufgaben der Körperschaft ideell und materiell zu fördern.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Blasmusik und die Körperschaft besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Körperschaft bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in die Körperschaft anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Jeder Austritt ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Körperschaft schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen der Körperschaft teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen der Körperschaft in Anspruch zu nehmen
 - b) sich nach den Vorgaben des Vorstandes der Körperschaft instrumental ausbilden zu lassen
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch die Körperschaft verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Körperschaft zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Körperschaft durchzuführen.

SATZUNG FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen der Körperschaft zu beteiligen.
4. Die aktive Mitgliedschaft in den Nachwuchsorchestern ist beitragsfrei. Die Aktiven des Freiburger Blasorchesters entrichten einen vom Orchester beschlossenen Beitrag, der jährlich zu bezahlen ist.
5. Alle fördernden Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser wird jährlich grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.
6. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Verwaltungsvorstand auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Verwaltungsvorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Erlass und Änderung der Ehrenordnung
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt; natürliche Personen als Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

SATZUNG FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und von Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Verwaltungsvorstand
 - b) dem Organisationsvorstand
 - c) dem Orchestervorstand FBO
 - d) dem Orchestervorstand Jugend
 - e) dem Ausbildungsvorstand
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Finanzvorstand
 - h) den Sachverwaltern für Noten und für Instrumente
 - i) bis zu zwei Beiräten (Verwaltungsräten)
 - j) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - k) dem Vertreter der Jugendlichen bis 21 Jahre
2. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Hierzu wird rechtzeitig vorher eingeladen.
3. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung der Dirigenten.
4. Die Dirigenten können an den Vorstandssitzungen - mit beratender Stimme - teilnehmen. Über die Einladung entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben anderen Mitgliedern übertragen.
6. Der Vorstand ist in einer Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsvorstands.
7. Die Orchestervorstände werden von den aktiven Mitgliedern des jeweiligen Orchesters zur Wahl vorgeschlagen.
8. Der Vertreter der Jugendlichen ist zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 21 Jahre und aktives Mitglied in einem der Nachwuchsorchester.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Verwaltungsvorstand und der Organisationsvorstand. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Nur der Vorstand nach §26 BGB wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In den Jahren mit ungerader Endziffer (z.B. 2019, 2021 usw.) werden gewählt:
 - a) der Verwaltungsvorstand
 - d) Orchestervorstand Jugend
 - e) Ausbildungsvorstand
 - f) der Schriftführer
 - h2) der Sachverwalter für Instrumente
 - i1) ein Beirat

SATZUNG FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

j) der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

In den Jahren mit gerader Endziffer (z.B. 2020, 2022 usw.) werden gewählt:

- b) der Organisationsvorstand
- c) Orchestervorstand FBO
- g) der Finanzvorstand
- h1) der Sachverwalter für Noten
- i2) ein Beirat
- k) der Jugendvertreter

Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
3. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des (z.B. siebten) Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Der Verwaltungsvorstand, der Organisationsvorstand, der Orchestervorstand Jugend, der Orchestervorstand FBO, der Ausbildungsvorstand und der Finanzvorstand werden geheim gewählt. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
6. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nummer 26a EStG gewähren. Diesbezügliche Ausgaben sind im Kassenbericht separat auszuweisen und den Mitgliedern zu nennen.
7. Der Präsident wird jedes 2. Jahr (Jahre mit gerader Endziffer) neu gewählt. Er hat repräsentative Aufgaben. Er gehört dem Vorstand nicht an, kann aber beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 12 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Musiker und Förderer des Vereins verleiht die Körperschaft eine Ehrennadel in Silber und Gold.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf Grundlage der Ehrungsordnung.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

SATZUNG FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

§ 14 Auflösung

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Körperschaft (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Ist eine zur Beschlussfassung nach Absatz 1 berufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
3. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die Einladung zu einer weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Belange des Vereins werden in einer Datenschutzordnung als ergänzende Normierung zur Satzung festgelegt.

In der Datenschutzordnung werden die Regeln und Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Sinne der aktuellen Gesetzgebung definiert und geregelt.

Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen und gesetzlichen Anforderungen und Änderungen direkt durch Vorstandsbeschluss in die Datenschutzordnung zu implementieren und diese gegebenenfalls an formaljuristische Änderungen und Gegebenheiten anzupassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Freiburg im Breisgau, den 20. März 1987.

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2011; Eintragung am 25.05.2012.

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 24.10.2012; Eintragung am 20.02.2012.

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2013 und am 21.02.2014
Eintragung am 15.04.2014

Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2019, Eintragung am 31.05.2019.

SATZUNG FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

EHRUNGSORDNUNG des FREIBURGER BLASORCHESTER E. V.

Geehrt werden:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Sonstige Personen.

Aktive Mitglieder werden für 10-jährige, 25-jährige und 40-jährige Mitgliedschaft und jede folgende Dekade geehrt.

Fördernde Mitglieder werden für 25-jährige und 40-jährige Mitgliedschaft und jede folgende Dekade geehrt.

(Diese Ehrungsordnung ist Bestandteil des § 12 der Satzung des Freiburger Blasorchester e.V. vom 20. März 1987, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2019)